

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Tessin
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Tessin.

A. Ausbildung der Lehrkräfte der Scuole elementari.

a) Anstalten.

1. Scuole normali maschili e femminili in Locarno.

Die Scuole normali maschili e femminili in Locarno, jetzt verschmolzen, dienen zur Ausbildung von Lehrkräften für die Scuole elementari. Sie umfassen nur noch zwei Jahreskurse, die auf die fünfte Klasse des Gymnasiums oder der technischen Schule aufbauen und nach denen das Primarlehrerpatent erlangt werden kann.

In die Scuola normale werden aufgenommen: a) Die Schüler und Schülerinnen mit dem Maturitätsausweis des Gymnasiums oder einer Scuola tecnico-letteraria; b) auf Grund eines Aufnahmeexamens die Knaben und Mädchen, die das 16. Altersjahr erfüllt haben. Mit Ausnahme besonderer Fälle werden keine Schüler direkt in den zweiten Kurs aufgenommen. (Art. 63.)¹⁾

Das Schulprogramm ist noch im Provisorium. Die Übereinstimmung mit dem Gegenwartsstand wird angestrebt.

Mit der Schule sind ein staatliches Konvikt und eine Übungsschule verbunden.

Die Leitung der Scuole normali ist einem Direktor übertragen.

2. Die Töchterinstitute Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno bilden ebenfalls Primarlehrerinnen aus.

b) Patentierung.

1. Für die Absolventen der Scuole normali des Staates.

Das Examen wird in zwei Teilen abgelegt, das erste am Ende des einen (Propedeutico o di coltura generale), das andere am Ende des zweiten Seminarkurses (Professionale). Das propädeutische Examen umfaßt die Fächer: Italienische Sprache und Literatur; Arithmetik; Geometrie; Buchhaltung; Naturwissenschaften; französische Sprache; Geschichte; Geographie; Kalligraphie. Das „esame professionale“ umfaßt die Fächer: Italienische Sprache und Literatur; Pädagogik; Didaktik; Moral; Bürgerkunde; Hygiene; Ackerbau; Zeichnen und Handarbeit; Gesang; Turnen; Feldmessen (für die Lehrer); Hauswirtschaft und weibliche Handarbeit (für die Lehrerinnen). Die Notenskala ist 1—6. Die Durchschnittsnote 4 genügt.

Für beide Examen wird eine Gebühr erhoben. Für die Zulassung zum propädeutischen Examen ist das erfüllte 17. Altersjahr erforderlich. (Regolamento per gli esami di magistero vom 14. September 1915.)

¹⁾ Legge sull' insegnamento professionale vom 28. September 1914, mit Abänderungen vom 15. Juli 1921.

2. Von Kandidaten, die sich anderweitig vorgebildet haben.

Diese haben ein Examen zu bestehen, das dem Programm des Staatsseminars entspricht. (Art. 71.)¹⁾ — Zulassungsbedingungen: a) Zurückgelegtes 18. Altersjahr; Studienausweis. Nur ausnahmsweise können jüngere Kandidaten zum Examen zugelassen werden, die jedoch die Erlaubnis zur Ausübung des Lehrberufs erst nach erfülltem 18. Altersjahr erhalten. (Art. 72.)¹⁾ — Die Patentierung für die Kandidaten, die private Studien gemacht haben, erfolgt nur provisorisch auf vier Jahre und kann erst nach diesem Zeitpunkt definitiv gemacht werden auf Grund des Zeugnisses über gute Schulführung durch den Kreisinspektor. (Art. 17 Regolamento.)

B. Ausbildung der Lehrkräfte der Scuole maggiori.

Das Patent für den Unterricht in den Scuole maggiori wird erst nach zwei Jahren Praxis auf Grund eines Spezialexamens oder auf Grund des Abschlußexamens der Scuola pedagogica verabfolgt. (Art. 62.)²⁾

Für die beiden ersten Jahre des Inkrafttretens des Reorganisationsgesetzes betreffend die Scuola primaria di grado superiore vom 21. September 1922 konnten noch provisorisch Lehrer für diese Schulstufe gewählt werden, die sich nicht im Besitze der genannten für das Patent erforderlichen Ausweise befinden, vorausgesetzt, daß sie in den bisherigen Scuole secondarie inferiori oder in den scuole primarie di grado superiore unterrichtet haben. (Art. 6.) — Durch Dekret vom 22. Dezember 1924 wird nun der Stand der Dinge stabilisiert, indem zwei Examenserien für den Sommer 1925 festgesetzt sind, die erste für die Dozenten, die gegenwärtig an den Scuole maggiori unterrichten, ohne den durch das Gesetz geforderten Fähigkeitsausweis dafür zu besitzen, die zweite für die übrigen Kandidaten. Dem Examen für die Inhaber von Lehrstellen geht voraus ein Kurs von zwei Wochen, der an der Scuola normale cantonale abgehalten und durch das Erziehungsdepartement voraussichtlich auf den Juli festgesetzt werden wird.

Dem Examen wird hauptsächlich der offizielle Lehrplan der Scuole maggiori vom 14. Mai 1923 zugrunde gelegt.³⁾ Schriftlich und mündlich werden sich die Kandidaten darüber auszuweisen haben, daß sie einen klaren Begriff von den Zielen der Scuole maggiori besitzen.

C. Ausbildung der Lehrkräfte für Mittel- und Berufsschulen durch den Corso pedagogico des Liceo cantonale.

Dem Liceo cantonale ist ein Corso pedagogico⁴⁾ angegliedert zur Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen für die Gymnasien,

¹⁾ Legge von 1914.

²⁾ Legge von 1914, Abänderung von 1921.

³⁾ Programm für die Examen vom Juli 1925.

⁴⁾ Programm vom 20. September 1924.

technischen Schulen oder die Verkehrsschule der kantonalen Handelsschule, neuerdings auch die Scuole maggiori. Zum Eintritt berechtigt das Lehrer- oder Lehrerinnenpatent.

Der Corso pedagogico umfaßt drei Jahreskurse und zerfällt in einen Corso classico und in einen Corso scientifico. Die beiden Kursen gemeinsamen Fächer sind: Italienisch (Klasse I, II, III); Französisch (Klasse I, II, III); Philosophie (Klasse II und III); Pädagogik und Methodik (Klasse II und III); Geschichte und Bürgerkunde (Klasse I, II, III); Kunstgeschichte (Klasse III); Geographie (Klasse II); Naturgeschichte (Klasse I, II, III); Turnen (Klasse I, II, III).

Dazu kommen als besondere Fächer: a) Des Corso classico: Latein (Klasse I, II, III); alte Geschichte (Klasse II und III); b) des Corso scientifico: Mathematik (Klasse I, II, III); Physik (Klasse I, II, III); Chemie (Klasse II und III); Zeichnen (Klasse I, II, III).

Ein Ergänzungskurs für die Kandidaten mit dem Lyzeumsausweis mit Dauer von einem Jahr ist angeschlossen. Die Fächer dieses Kurses sind: Italienische Sprache und Literatur; pädagogische und didaktische Fächer; Kunstgeschichte; Zeichnen; Turnen; Gesang; Lehrübung; weibliche Handarbeit; Handfertigkeitsunterricht; Lehrpraxis.

D. Ausbildung der Lehrkräfte für die übrigen Berufsschulen.

Um eine Anstellung an einer Berufsschule zu erhalten, ist ein Fähigkeitsausweis notwendig, der bestehen kann aus: 1. Einem Diplom von allgemeinem Charakter: a) entweder für mathematisch-naturwissenschaftliche; b) für historisch-philologische Fächer; 2. einem Diplom für Spezialfächer, respektive für den Unterricht in bestimmten Disziplinen: Pädagogik, moderne Sprachen, Handelsfächer, Buchhaltung, Kunstzeichnen, Dekorationszeichnen, technisches Zeichnen, Kalligraphie, Gesang, Turnen, weibliche Handarbeiten, hauswirtschaftlicher Unterricht. (Art. 5.)¹⁾

Das Diplom als Lehrer oder Lehrerin der modernen Sprachen wird durch besondere Prüfungen an der Scuola cantonale di commercio in Bellinzona erlangt.

Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnenausbildung an den Scuole professionali femminili in Bellinzona, Locarno und Lugano, ebenso an den Instituten Santa Maria in Bellinzona und Santa Caterina in Locarno. Kantonales Diplom durch die zwei Jahreskurse umfassende Schule in Lugano.

E. Ausbildung von Kindergärtnerinnen

in periodischen, mindestens neun Monate dauernden Kursen.

¹⁾ Legge von 1916.